

## Vorvertragliche Informationen

### 1. Identität des Vertragspartners

Der Vertrag über Dienstleistungen kommt – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – zustande mit:

STROTH Telecom GmbH  
In der Steele 39  
40599 Düsseldorf  
Deutschland  
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36232  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE179249481

Kontakt per Email: [info-de@tele2.com](mailto:info-de@tele2.com) oder per Telefon: 0211-40824082.

(im Folgenden „Tele2“).

Gleiches gilt für den Vertrag über Mobilfunkendgeräte (z. B. Mobiltelefon), soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

### 2. Bestellablauf und Zustandekommen des Vertrages

#### a) Bestellablauf

Durch das Anklicken des Buttons „Jetzt bestellen“ bei einer Artikelbeschreibung beginnt der Bestellvorgang. Dort erhält der Kunde einen Überblick über die personenbezogenen Daten, die von ihm vor der Bereitstellung des Dienstes bereitzustellen sind. Durch Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ am Ende des mehrseitigen Bestellvorgangs gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb befindlichen Produkte ab. Anschließend erhält er per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seiner Bestellung. Die Informationen in der E-Mail können ausgedruckt und/oder gespeichert werden. Durch den Erhalt der Bestellbestätigungs-E-Mail kommt der Vertrag noch nicht zustande.

#### b) Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kann nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden.

- Produktgruppe Mobil:

Der Vertrag über einen Mobilfunktarif (z.B. LTE Allnet S, LTE Allnet-Flat M, LTE Allnet-Flat L, LTE Allnet-Flat XL) kommt in der Regel durch die Übersendung des Welcome Packs mit der SIM-Karte zustande, kann aber auch durch Freischaltung des Anschlusses oder durch Erbringen der vereinbarten Telekommunikationsdienste zustande kommen. Sofern dem Kunden, der Verbraucher ist, vor Abgabe seiner Vertragserklärung keine Vertragszusammenfassung gemäß § 54 Abs. 3 TKG zur Verfügung gestellt wurde, hat Tele2 ihm diese unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt davon ab, dass der Kunde nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt.

- Produktgruppen Fon, Web & Fon, Tele2 Surf, Komplett und Komplett XL:

Der Vertrag über einen Fon-, einen Web & Fon- oder einen Tele2 Surf- oder Komplett-Tarif kommt durch die Unterzeichnung der Vertragsunterlagen durch den Kunden zustande. Die Zustellung der Vertragsunterlagen erfolgt gemeinsam mit dem Startpaket mit der Tele2 Hardware über unseren Logistik Partner GLS. Der Kunde unterschreibt die Vertragsunterlagen unmittelbar im Beisein des Zustellers. Dieser nimmt die Vertragsunterlagen daraufhin wieder mit. Damit kommt der Vertrag zustande. Ein Exemplar der Vertragsunterlagen für den Kunden befindet sich in dem Startpaket.

- Mobilfunkendgeräte (z.B. Mobiltelefone):

Sofern der Kunde ein Tarifpaket von Tele2 erworben hat, das die Lieferung eines Mobilfunkendgeräts beinhaltet, kommt der Vertrag mit Tele2 mit der Übersendung des Welcome Packs mit der SIM-Karte zustande. Sofern dem Kunden, der Verbraucher ist, vor Abgabe seiner Vertragserklärung keine Vertragszusammenfassung gemäß § 54 Abs. 3 TKG zur Verfügung gestellt wurde, hat Tele2 ihm diese unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt davon ab, dass der Kunde nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt.

### **3. Berichtigung von Eingabefehlern**

Vor dem Absenden der Bestellung erhält der Kunde im Schritt „Zusammenfassung“ die Möglichkeit, sämtliche Angaben (z.B. Name, Anschrift, ausgewählte Produkte, Zahlungsdaten) abschließend zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Sofern Tele2 selbst Eingabefehler feststellt, werden diese dem Kunden angezeigt und können berichtigt werden.

### **4. Versandkosten, Lieferung und Zahlungsmöglichkeiten**

#### **a) Versandkosten**

- Produktgruppe Mobil: Welcome Pack mit SIM-Karte und Hardware, versandkostenfrei
- Produktgruppen Fon, Web & Fon sowie Tele2 Surf, Komplett und Komplett XL: Hardware von Tele2 als Vertragspartner (z.B. Internet- und Festnetzhardware): 9,95€

#### **b) Lieferung**

- Produktgruppe Mobil:
  - Die Lieferung der bestellten Produkte ist nur innerhalb Deutschlands möglich.
  - Nur SIM-Karte:

Der Kunde erhält sein Welcome Pack mit seiner Tele2 SIM-Karte nach erfolgreicher Prüfung seiner Daten durch Tele2 innerhalb von 2–4 Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigungs-E-Mail per Post. Sofern eine Portierung der Rufnummer beantragt wurde, erfolgt der Versand des Welcome Packs rechtzeitig vor dem Datum der Portierung.

- SIM-Karte und Mobilfunkendgerät:

Der Kunde erhält sein Welcome Pack mit seiner Tele2 SIM-Karte nach erfolgreicher Prüfung seiner Daten durch Tele2 innerhalb von 2–4 Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigungs-E-Mail per Post. Sofern eine Portierung der Rufnummer beantragt wurde, erfolgt der Versand des Welcome Packs rechtzeitig vor dem Datum der Portierung.

Kommt der Vertrag über das Mobilfunkendgerät mit Tele2 als Vertragspartner zustande, wird das Mobilfunkendgerät im Rahmen der Lieferung des Welcome Packs an den Kunden versandt. Eine Übergabe des Mobilfunkendgeräts erfolgt nur nach erfolgreich bestandener Prüfung der Identität des Kunden.

- Produktgruppen Fon, Web & Fon sowie Tele2 Surf, Komplett und Komplett XL:
  - Die Lieferung der bestellten Produkte ist nur innerhalb Deutschlands und unter der Voraussetzung der Netzverfügbarkeit am Ort der Leistungserbringung möglich.
  - Das Startpaket mit der Tele2 Hardware sowie die Vertragsunterlagen zur Unterschrift erhält der Kunde innerhalb von 2–4 Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigungs-E-Mail. Die Zustellung erfolgt über unseren Logistik Partner GLS. Der Kunde unterschreibt die Vertragsunterlagen unmittelbar im Beisein des Zustellers. Dieser nimmt die Vertragsunterlagen daraufhin wieder mit. Die Aktivierung des Tele2 Anschlusses kann nach Erhalt des Startpakets noch etwas Zeit in Anspruch nehmen (z.B., wenn der Kunde die Portierung seiner Rufnummer von seinem vorherigen Anbieter wünscht). Tele2 informiert den Kunden regelmäßig per E-Mail oder per Brief über die weiteren Schritte.

### **c) Zahlungsmöglichkeiten**

Lastschrift

### **5. Preise, Laufzeit, Beendigung, Anbieterwechsel**

Preise für die Aktivierung Ihres Tele2-Produktes sowie Preise zu allen wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelten sind den jeweiligen Tarifpreislisten oder den jeweiligen Tarifinformationen zu entnehmen.

Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von Tele2 versäumt, kann der Endnutzer für jeden versäumten Termin eine Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Ebenso sind Informationen über die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Kündigung des Vertrag, einschließlich über das Verfahren des Anbieterwechsels, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Tarifs zu entnehmen.

Wird der Dienst des Endnutzers bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 TKG verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat die Verzögerung zu vertreten.

## **6. Informationen zur Einhaltung der Dienstqualität**

Soweit Mindestniveaus der Dienstqualität und, bei anderen Diensten als Internetzugangsdiensten, garantierte spezifische Qualitätsparameter angeboten werden, sind diese der jeweiligen Tariffinformation und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Tarifs zu entnehmen.

Soweit Plattformen, Netzelemente und Systeme zur Abwicklung des Datenverkehrs von Mobilfunk- und Festnetzprodukten von Tele2 selbst betrieben werden, werden diese – im Rahmen der technischen Möglichkeiten – gemessen und kontrolliert. Diese Überwachung erfolgt automatisch und unter Zuhilfenahme marktüblicher Netzwerküberwachungssysteme. Die eingesetzten Überwachungssysteme liefern regelmäßige Informationen zur Auslastung und Performance der beteiligten Netzelemente und Übertragungsstrecken. Anhand dieser Informationen kann Tele2 im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung einleiten, wie etwa durch ein Ausweichen auf andere Systeme oder alternative Übertragungsstrecken. Zudem werden rechtzeitig notwendige Kapazitätserweiterungen vorgenommen um die übliche Dienstqualität der von Tele2 vertriebenen Produkte sicher zu stellen.

Soweit Plattformen, Netzelemente und Systeme zur Abwicklung des Datenverkehrs von Mobilfunk- und Festnetzprodukten von Dritten betrieben werden, wurden mit diesen Unternehmen Service-Level-Agreements vereinbart, die eine den von Tele2 vertriebenen Produkten entsprechende Dienstqualität des von diesem Drittunternehmen abgewickelten Datenverkehrs sicher stellen sollen. Um die Einhaltung dieser Service-Level-Agreements gewährleisten zu können, wurden die Drittunternehmen von Tele2 verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass die in den vereinbarten Service-Level-Agreements verankerte Dienstqualität erfüllt wird.

Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität stehen dem Kunden, der Verbraucher ist, die Rechtsbehelfe der §§ 57 Abs. 4, 58 Abs. 3 TKG zur Verfügung.

## **7. Maßnahmen zu Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder -lücken**

Tele2 nimmt die Gewährleistung der Sicherheit der bereitgestellten Dienste sehr ernst und hat strukturelle Maßnahmen ergriffen, durch die Tele2 sowohl präventiv Schwachstellen entgegen wirken, als auch im konkreten Fall einer Sicherheits- oder Integritätsverletzung erforderliche Schritte einleiten kann.

### **1. Präventive Maßnahmen und Organisation**

Tele2 hat einen internen Sicherheitsbeauftragten bestellt, der die Verantwortung dafür trägt, Sicherheitsrisiken zu erkennen, die den Geschäftsbetrieb von Tele2 gefährden. Im Fokus dieser Sicherheitsanalyse steht der Schutz der von Tele2 betriebenen Telekommunikations- und IT-Infrastruktur. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung geeigneter Maßnahmen zur Abwehr etwaiger Bedrohungen durch Eindringen unbefugter Dritter in die Geschäftsräume oder Angriffe auf die technischen Einrichtungen von Tele2.

### **2. Reaktionen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen**

- a) Der interne Sicherheitsbeauftragte ist dazu verpflichtet sämtliche Vorfälle bei denen es zu Sicherheits- und Integritätsverletzungen gekommen ist, unverzüglich der Geschäftsführung der Landesgesellschaft sowie dem zentralen Sicherheitsbeauftragten zu melden.
- b) Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles initiiert der Sicherheitsbeauftragte eine Untersuchung, welche Ursachen zu dem jeweiligen Ereignis geführt haben und mit welchen Maßnahmen zu reagieren ist um einen eventuell eingetreten Schaden zu beseitigen sowie um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden.
- c) Der Sicherheitsbeauftragte ist außerdem für die Hinterlegung eines aktuellen Sicherheitskonzeptes bei der Bundesnetzagentur verantwortlich, das die getroffenen Maßnahmen gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde dokumentiert.
- d) Für die Sicherstellung der Integrität der Kundendaten hat Tele2 einen separaten Datenschutzbeauftragten bestellt, der die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlichen Bestimmungen überwacht.

## **8. Informationen zu von Tele2 bereitgestellten Internetzugangsdiensten**

Tele2 nutzt zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen die Ressourcen von Netzbetreibern. Auf der Tele2 Homepage und in den Verträgen werden die verfügbaren Übertragungsgeschwindigkeiten angegeben. Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte, die unter optimalen Bedingungen und bei entsprechender Abdeckung und Verfügbarkeit des jeweiligen Netzes erreicht werden können, sofern das verwendete Endgerät und der gewählte Tarif dies unterstützen. Es kann aber vorkommen, dass die tatsächliche Geschwindigkeit, die beim Kunden erreicht wird hiervon abweicht. Die Geschwindigkeit der Verbindung im Festnetzbereich ist abhängig von der Qualität der Leitungen zwischen dem Endgerät des Kunden und der durch den Netzbetreiber bereitgestellten Leitung und kann nach oben und unten abweichen. Die tatsächlich verfügbare Internetgeschwindigkeit ist letztlich auch abhängig von mehreren Faktoren, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, so z.B. die Verwendung von Wireless-LAN, der verwendeten Endgeräte und der Anzahl von Endgeräten, die gleichzeitig das Internet nutzen. Angaben zu den vertragsindividuellen Übertragungsgeschwindigkeiten sind den jeweiligen Tarifinformationen zu entnehmen.

Im Mobilfunkbereich können die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten nur unter optimalen Bedingungen und bei entsprechender Abdeckung und Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes erreicht werden. Die dem einzelnen Kunden zustehende Transportkapazität kann durch die Anzahl anderer Nutzer und deren Nutzungsverhalten beeinflusst werden. Da das dem Kunden von Tele2 zu Verfügung gestellte Mobilfunknetz von vielen Teilnehmern genutzt wird, kann daher eine jederzeitig konstante, spezifische Bandbreite nicht garantiert werden. Tele2 kann nicht garantieren, dass Datenübertragungen jederzeit störungsfrei und ohne Unterbrechung funktionieren. Eine Beeinflussung der Qualität der Datenübertragung kann zum Beispiel durch die Anzahl der Nutzer, die das Mobilfunknetz gleichzeitig nutzen oder durch das Verwenden eines nicht geeigneten Endgerätes erfolgen. Nach Kenntnis von Tele2 nehmen die Netzbetreiber, deren Netze Tele2 nutzt, keine Verkehrsmanagement-Maßnahmen vor, durch die die Privatsphäre oder der Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt wird. In einigen Mobilfunkdatentarifen erhält der Kunde ein

bestimmtes Datenvolumen pro Abrechnungszeitraum mit der jeweils vereinbarten Bandbreite, also einer bestimmten maximalen Übertragungskapazität, zur Verfügung gestellt. Nachdem das Datenvolumen aufgebraucht worden ist, wird die verfügbare Bandbreite auf eine geringere Übertragungsgeschwindigkeit gedrosselt. Internet-Dienste und Apps, die einen hohen Bandbreitenbedarf voraussetzen (z.B. Audiound Video-Streaming, Online-Gaming, Herunterladen großer Dateien und E-Mail-Anhänge), sind nicht oder nur mit großen Einschränkungen nutzbar. Details können den Konditionen des jeweiligen Tarifs entnommen werden. Ebenso sind Angaben zu den vertragsindividuellen Übertragungsgeschwindigkeiten den jeweiligen Tarifinformationen zu entnehmen.

Bei einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung der Geschwindigkeit oder anderer Dienstleistungsparameter zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, stehen dem Kunden, der Verbraucher ist, die Rechtsbehelfe des § 57 Abs. 4 TKG zur Verfügung. Die Möglichkeit des Kunden, sich vorab bei der Tele2 zu beschweren, bleibt davon unberührt.

In Zeiten hoher Belastung des Mobilfunknetzes kann es vorkommen, dass es zu „Datenstaus“ kommt, sodass bestimmter Datenverkehr priorisiert werden muss, um eine Überlastung des Mobilfunknetzes zu verhindern. Da die insgesamt zur Verfügung stehende Ressource an Bandbreite knapp ist, wird z.B. Sprachtelefonie, die über Datenverbindungen realisiert wird (z.B. VoIP) gegenüber anderem Datenverkehr priorisiert. Verbindungen im Mobilfunk werden vorrangig hergestellt, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Priorisierung von derartigem Datenverkehr kann die Up- und Download-Geschwindigkeit des nicht priorisierten Datenverkehrs (E-Mail-Verkehr, Web-Browsing, Streaming sowie File Sharing) beeinträchtigen.

In Mobilfunkzellen teilen sich die Nutzer beim Datendownload die verfügbare Bandbreite (so genanntes shared medium). Die bei der Nutzung von Mobilfunknetzen erzielte Datenrate ist von verschiedenen Faktoren abhängig, u. a. sollte das genutzte Endgerät die entsprechenden Mobilfunkstandards (EDGE, UMTS, HSDPA, LTE) und -datenraten unterstützen, der Kunde muss sich in einem mit dem entsprechenden Mobilfunkstandard (EDGE, UMTS, HSDPA, LTE) versorgten Gebiet befinden. LTE steht nur im Rahmen von Mobilfunktarifen zur Verfügung, die LTE ausdrücklich beinhalten.

Die aktuelle Versorgung kann unter <https://www.breitbandmessung.de/kartenansicht> abgerufen werden. LTE steht nur im Rahmen von Mobilfunktarifen zur Verfügung, die LTE ausdrücklich beinhalten. Diese Information kann den jeweiligen Tarifinformationen entnommen werden.

Einfluss auf die erzielte Datenrate haben unter anderem der Endgerätetyp, das Netzausbauggebiet, der Abstand zur Sendeantenne, die topographischen Gegebenheiten, die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer in der genutzten Funkzelle und die Bebauung im jeweiligen Gebiet. Innerhalb von Gebäuden können die Versorgung und/oder die Datenrate aufgrund von Abschattung eingeschränkt sein. Bei erheblichen Abweichungen der Bandbreite vor allem aufgrund außergewöhnlicher Netzauslastung kann es vorkommen, dass sich der Abruf und die Verbreitung von Informationen und Inhalten über

den Internetzugang verlangsamen und Einschränkungen bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten ergeben. Dies betrifft vor allem Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf, wie z.B. Audio- und Video-Streaming, Online-Gaming, Herunterladen großer Dateien oder E-Mail-Anhänge. Die individuell erreichbare maximale Verbindungsgeschwindigkeit ist den jeweiligen Tariffinformationen zu entnehmen.

## **9. Einzelheiten über für Endnutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste**

Sofern nicht ausdrücklich anders in den Tariffinformationen aufgeführt, umfassen Dienste und Produkte der Tele2 keine speziell für Endnutzer mit Behinderungen vorgesehene Leistungsmerkmale.

## **10. Streitbeilegung, Bearbeitung von Beschwerden**

### **1. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 VSBG**

In den in § 68 TKG genannten Fällen ist der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit Tele2 berechtigt, bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn („BNetzA“) einen Antrag auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Schlichtungsstelle, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten. Website der BNetzA: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de). Tele2 ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **2. Sonstige Streitfälle**

Tele2 nimmt darüber hinaus nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### **3. Informationen zur Online-Streitbeilegung**

Die EU-Kommission hat gemäß Artikel 14 Abs. 1 der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO) eine Website zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmen und Verbrauchern eingerichtet, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar ist.

4. Darüber hinaus können Kunden Tele2 im Falle von Beschwerden kontaktieren, etwa per Email an: [info-de@tele2.com](mailto:info-de@tele2.com) oder per Telefon unter 0211-40824082. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden liegt bei 2 Werktagen, zuzüglich etwaiger Postlaufzeiten. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung liegt ebenfalls bei 2 Werktagen, zuzüglich etwaiger Postlaufzeiten.

## **11. Wichtige Hinweise zum Notruf**

Tele2 Mobilfunk-Produkte:

In Deutschland kann ein Notruf zur europaweit geltenden Notrufnummer 112 und zur in Deutschland geltenden nationalen Notrufnummer 110 nur mit eingelegter und gültiger SIM-Karte und funktionsfähigem Endgerät abgesendet werden. Außerhalb Deutschlands können andere Regelungen gelten. Bei einem Notruf zu 112 und zu 110 können auch Angaben zum Standort des Anrufers an die zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden. Neben den allgemeinen Notrufnummern 110 und 112 kann der Kunde im Küstenbereich der Nordund Ostsee den SAR-Alarmruf (Seenotruf) unter der Rufnummer 124 124 anwählen. Der SAR-Alarmruf ersetzt nicht die üblichen Seefunkdienste.

Tele2 Web & Fon- sowie Anschluss-Produkte:

Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall nicht möglich. Die Notrufabfragestelle kann aufgrund der bei Notrufen standardgemäß übermittelten Rufnummer des Anrufers Angaben zum Anrufer-Standort ermitteln.

Tele2 Surf-, Komplett-, Komplett XL-Produkte:

Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall nicht möglich. Für das erfolgreiche Absetzen eines Notrufes muss die Tele2 Hardware mit Strom versorgt und eingeschaltet sein. Bei Trennung der Internet-Verbindung kann es zu einer Unterbrechung von bis zu 30 Sekunden kommen. Das Absetzen eines Notrufes ist in diesem Zeitraum nicht möglich und es kann zu Gesprächsabbrüchen kommen. Die Notrufabfragestelle kann aufgrund der bei Notrufen standardgemäß übermittelten Rufnummer des Anrufers Angaben zum Anrufer-Standort ermitteln.

## **12. Recht auf Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse**

Gemäß § 17 TTDSG können Anschlussinhaber mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen und ihrer Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Der Anschlussinhaber kann von Tele2 jederzeit verlangen, dass seine Rufnummer, sein Name, sein Vorname und seine Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen, gespeichert, berichtigt oder gelöscht werden.

## **13. Weitere Informationspflichten**

Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere vorvertragliche Informationen erhält der Kunde unmittelbar im Zusammenhang mit dem angebotenen Produkt oder der angebotenen Dienstleistung sowie im Rahmen des Bestellvorgangs.